

B E B A U U N G S P L A N (Satzung) A M H I L D B E R T S S T O C K  
D E R G E M E I N D E S P I E S E N S A A R

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.9.1966 und 29.3.1967 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Beschuß des Gemeinderates durch das Gemeindebaumaß Spiesen.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich lt. Gemeinderatsbeschuß
2. Art der baulichen Nutzung
  - 2.1 Baubereit
    - 2.1.1 zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BNVO
 

3.1 Zahl der Vollgeschosse:	I = eingeschossig	FR
	I + D = eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss	gemäß § 3 BNVO
- 3.2 Grundflächenzahl
 

Baustelle 1 mi 22	=	04
Baustelle 23, l. 25, 27	=	05
Baustelle 23, l. 29	=	02
- 3.3. Geschoßflächenzahl
 

Baustelle 1 mi 22	=	04
Baustelle 23, l. 25, 27	=	03
Baustelle 26, l. 29	=	02
4. Bauweise
 

offen	△
-------	---
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundeigenschaften begrenzt durch Baugrenze und Baulinie. Über die Baugrenze hinaus können Baugrenze bei den Baustellen 23 mit 29 Garagen an der Grenze zugelassen werden.
 

Baugrenze	Baugrenze
-----------	-----------
6. Stellung der baulichen Anlagen
 

alt	hatched
neu	solid
7. Grundstücksgrenzen
  - 7.1 Grundstücksgrenze alt
  - 7.2 Grundstücksgrenze neu
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK | Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
 

8.1 Baustelle Nr. 1, 3, 5, 7	im Mittel 0,50 m
	im Mittel 1,50 m
9. Verkehrsfläche (Straßen-, Geh- und Wohnwege)
 

alt	solid
neu	hatched
10. Höhenlagen der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
 

siehe Kanal- und Straßenbauprojekte
-------------------------------------
11. Mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (Saarferrgas)
 

hatched
---------

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AbI. S. 293)

1. Einfriedigungen
  1. an der Straßenbegrenzungslinie gleichlaufend mit der Straße
    - a) Mauern mit einer max. Höhe von 0,45 m über Bordsteinkante
    - b) Mauern wie vor mit dahinter angepflanzter Hecke ges. Höhe max. 1,00 m
    - c) Mauern wie vor mit aufgesetztem Spiegel und Staketenzaun ges. Höhe max. 1,00 m
    - d) Betonplatten oder Liniensteine 0,10 m über Bürgersteig, dahinter Hecken oder Spiegel oder Staketenzaun ges. Höhe max. 1,00 m

zu a) bis d) sind erforderliche Pfeiler für Eingänge und Einfahrten in gleichem Material und gleicher Höhe max. 1,00 m einzuführen.
  2. Die seitliche Grundstückseinfriedigung zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudefront bzw. Baulinie ist wie unter 1. auszuführen.
  3. Die seitliche Grundstückseinfriedigung zwischen vorderer Gebäudefront bzw. Baulinie und rückwärtiger Grundstücksgrenze ist mit verschwundenden Zäunen zwischen Eisen- oder Betonpfosten bis max. 1,00 m Höhe oder mit Spiegel oder Staketenzaun max. Höhe 1,00 m auszuführen.
  4. an der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist die Einfriedigung wie unter 3.) auszuführen.
  5. Im Bereich der rückwärtigen Gärten dürfen Sichtblenden in Mauerwerk, Holz oder sonst. Material in einer Höhe bis max. 2,00 m um einer Länge bis 4,50 m von der Rückfront der Gebäude aus gemessen, erstellt werden.

2. Äußere Gestaltung der Häuser

Die Häuser sind mit Kratz- oder Rauputz zu verputzen. Eternitverkleidung mit horizontalen Platten ist zugelassen. Dachüberstand an den Traufen bis 50 cm; Ortang bis 50 cm.

Dachform und Eindeckung: Satteldach mit Falzziegel rot oder Eternit farbig, Dachneigung von 15 bis 30°. Dachaufbauten sind nicht gestattet. Die Häuser können einen Kniestock von 60 cm erhalten, gemessen von OK Betondecke bis UK Sparren an der Innenseite der Außenwand. Eingeschossige Häuser mit ausgebautem Dachgeschoss; Satteldach mit Falzziegel, Dachneigung bis 40°, Kniestock wie vor. Dachaufbauten sind erlaubt, jedoch nicht frontgleich.

5. Garagen mit Pultdach bis 6°, Satteldach, Fertmittig oder ununtertätig bei Traufenhäusern oder Schleppdach (bei Giebelhäusern), Dachneigung wie Wohngebäude, ausgeführt werden. Dachdeckung Wellblechfarbig; oder gleich wie Wohngebäude, Traufhöhe, gemessen von Garagenfußboden bis Traufe max., bis 2,50 m.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 BBauG abzulegen vom ..... bis zum .....  
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 6.8.1968 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND  
Der Minister des Innern  
- Oberste Landesbaubehörde  
IEB-7-4374763/RK/FB

Spiesen, den 5.11.1968.  
Saarbrücken, den 31. Dezember 1968



Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 21.1.1969 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Spiesen, den 4.2.1969.  
Der Bürgermeister

